

# ZH\_OBERGERICHT RA180003 vom 24. September 2018

ZH Obergericht, 2018-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RA180003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA180003)

FR: ZH\_OBERGERICHT RA180003 du 24 septembre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT RA180003 del 24 settembre 2018

## Erwägungen

### E. 1

Die Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin) hat sich im Sommer 2016 auf ein Stelleninserat des Beklagten und Beschwerdeführers (fortan Beklagter) hin bei diesem gemeldet und in der Folge für diesen – gemäss seinem Standpunkt probeweise (vgl. Urk. 12 und 27) – als Haushälterin gearbeitet (Urk. 28 S. 9, E. II.1.). 2.1 Mit Eingabe vom 12. März 2017 (Poststempel vom 13. März 2017) reichte die Klägerin unter Beilage eines kurzen Begleitschreibens sowie weiterer Unterlagen eine Kopie der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes C.\_\_\_\_\_ vom 13. Dezember 2016 beim Einzelgericht am Arbeitsgericht Uster (Vorinstanz) ein (Urk. 1, 2 und 3/1-18). In der Folge wurden die Parteien zur Hauptverhandlung (Klagebegründung/-antwort und je ein weiterer Parteivortrag) am 30. Mai 2017 vorgeladen (Urk. 4). Mit Eingabe vom 25. April 2017 reichte der Beklagte eine un- aufgeförderte Stellungnahme sowie Beilagen ein (Urk. 12 und 13/1-4). Mit Schreiben vom 24. Mai 2017 reichte die Klägerin das Original der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes C.\_\_\_\_\_ vom 13. Dezember 2016 nach (Urk. 15 und 16). Zur – einmalig auf Gesuch des zwischenzeitlich mandatierten Rechtsvertreters der Klägerin hin verschobenen (Urk. 6, 7 und 10) – Hauptverhandlung vom 4. Juli 2017 erschien die Klägerin in Begleitung ihres Rechtsvertreters. Der Beklagte ist unentschuldigt nicht erschienen (Prot. I S. 3). Anlässlich der Hauptverhandlung reduzierte die Klägerin ihren eingeklagten Forderungsbetrag auf netto Fr. 6'221.20 (Urk. 20). Von diesem Teilrückzug ihrer Klage wurde mit Verfügung der Vorinstanz vom 12. Juli 2017 Vormerk genommen (Urk. 21). 2.2 Ebenfalls am 12. Juli 2017 erliess die Vorinstanz – zunächst unbegründet – das folgende Urteil (Urk. 21):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.